Geschäftsordnung

des DVF-Landesverbandes 2 NORDMARK

Bremen – Niedersachsen – Schleswig-Holstein

Der Deutsche Verband für Fotografie e.V. – DVF – gliedert sich laut § 12 der DVF-Satzung in Landesverbände. Das DVF-Land 2 NORDMARK umfasst die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für das DVF-Land NORDMARK gelten die jeweilige Satzung und Geschäftsordnung des DVF.

Diese nachstehende Geschäftsordnung regelt die Belange des DVF-Landes NORDMARK und seiner Bezirke.

§ 1 Bezirke

1.) Das DVF-Land 2 NORDMARK gliedert sich in 3 Bezirke.
    Bezirk 1 Bremen und Niedersachsen-West
    Bezirk 2 Niedersachsen-Ost
    Bezirk 3 Schleswig-Holstein
2.) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind den Bezirken zugeordnet.
3.) Über die Bildung neuer Bezirke und die Veränderung der Bezirksgrenzen entscheidet die Landeskonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Organe des Landes und der Bezirke

1.) Organe des Landes sind:
    a) die Landeskonferenz – LK
    b) der geschäftsführende Landesvorstand – GLV
    c) der erweiterte Landesvorstand – ELV

2.) Organe der Bezirke sind:
    a) die Bezirkskonferenz – BK
    b) die Bezirksleitung – BL

§ 3 Landes – und Bezirkskonferenz

1.) Zuständigkeit, Einberufung und Beschlussfassung der Landes- und der Bezirkskonferenz erfolgen gemäß der Satzung des DVF.
2.) Die Einladung zur Landes- und Bezirkskonferenz erfolgen durch E-Mail und Veröffentlichung auf der Internetseite des DVF-Landes NORDMARK mit einer Frist von 4 Wochen.
3.) Anträge sind mit einer Frist von 2 Wochen an den jeweiligen Vorstand einzureichen.

4.) Für die Beschlussfassung gilt:
   a) Jedes anwesende DVF-Mitglied der NORDMARK bzw. des jeweiligen Bezirkes hat eine Stimme.
   b) Stimmübertragungen und Briefwahl sind zulässig.
   c) Die Konferenz ist unabhängig von der Zahl der anwesenden DVF-Mitglieder beschlussfähig.
5.) Abweichend gilt für die Zuständigkeit der Bezirkskonferenz:
   a) Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes des Bezirksleiters
   b) Wahl der Bezirksleitung
   c) Beschlussfassung über gestellte Anträge

§ 4 Geschäftsführender Landesvorstand

Dem geschäftsführenden Landesvorstand -GLV gehören an:

1.) der 1. Landesvorsitzende
2.) der 2. Landesvorsitzende
3.) der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
4.) der Vorstand für Finanzen (Schatzmeister)

Die Mitglieder des GLV werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 5 Erweiterter Landesvorstand

Dem erweiterten Landesvorstand – ELV gehören an:

1.) der geschäftsführende Landesvorstand – GLV
2.) die Bezirksleiter
3.) die Beauftragten

Beauftragte können auch auf Bezirksebene für bestimmte Aufgaben ernannt werden. Die Beauftragten werden vom erweiterten Landesvorstand eingesetzt. Eine kommissarische Beauftragung durch den GLV kann erfolgen, muss aber auf der nächsten Sitzung des ELV bestätigt werden.

§ 6 Schlussbestimmung

1.) Für das DVF-Land NORDMARK und seine Bezirke sind die Satzung, die Geschäftsordnung und Beschlüsse des DVF verbindlich. Kollidieren die Geschäftsordnung des Landes oder Beschlüsse des Landes und seiner Bezirke mit denjenigen des DVF, gelten ausschließlich letztere.
2.) Inkraftsetzung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Landesvorstandes des DVF-Landes NORDMARK.

Diese Geschäftsordnung ersetzt die auf der Landeskonferenz am 18. Mai 2003 in Bad Segeberg beschlossene Geschäftsordnung und wurde auf der Sitzung des erweiterten Landesvorstandes am 28. Januar 2023 in Hannover beschlossen.

Für den ELV
Jobit Stolp – AFIAP
1. Landesvorsitzender DVF-NORDMARK